

II-11033 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 11. Mai 1990  
GZ.: 10.101/72-XI/A/1a/90

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf P Ö D E R

Parlament  
1017 W i e n

5134/AB  
1990 -05- 14  
zu 5182/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5182/J betreffend Telefonüberwachung, welche die Abgeordneten Dr. Khol und Kollegen am 14. März 1990 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Im Jahr 1989 wurden im Regierungsgebäude, 1010 Wien, Stubenring 1, keine gerichtlich angeordneten Überwachungen des Fernmeldeverkehrs durchgeführt.

Zu den Punkten 2 bis 4 der Anfrage:

Ein unrechtmäßiges Abhören der Telefonanlagen kann rein technisch nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der technischen Vorkehrungen und der örtlichen Gegebenheiten ist sie jedoch als unwahrscheinlich anzusehen. Die Telefonzentrale hat jedenfalls die Möglichkeit sich in Telefongespräche einzuschalten. Dies wird den Gesprächsteilnehmern durch ein tickendes Geräusch angezeigt.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Die Rechtsgrundlage zur Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bildet § 149 a und b der Strafprozeßordnung. Zuständig dafür ist die Ratkammer, bei Gefahr in Verzug, der Untersuchungsrichter. Andere Rechtsgrundlagen stehen nicht zur Verfügung.

Im Verantwortungsbereich meines Ressorts sind keine über gerichtlichen Auftrag eingerichteten Vorrichtungen zur Abhörung von Telefongesprächen vorhanden.

